

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen
Fa. RADU Stahl GmbH, Maubisstraße 14, 41564 Kaarst
Registergericht: Amtsgericht Neuss, HRB 13831

Stand: 01.07.2006

I Vertragsabschluss

Vertragsinhalt der mit uns getätigten Geschäfte, Lieferungen und sonstiger Leistungen sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch, ohne dass dies ausdrücklich erneut vereinbart werden muss; dies gilt auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an. Soweit unsere eigenen Geschäftsbedingungen keine von den Geschäftsbedingungen unserer Kunden abweichenden Regelungen vorsehen, wird den Geschäftsbedingungen unserer Kunden ausdrücklich widersprochen, so dass die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden sollen.

Soweit wir beratend für unsere Kunden tätig werden, geschieht dies unverbindlich. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsinhalt werden nur solche Absprachen welche wir ausdrücklich schriftlich bestätigen. Angebote und Bestellungen der Kunden gelten erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns als rechtsverbindlich angenommen.

II Preise

Unsere Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. Bei Streckengeschäften gelten sie ab Lieferbasis des Werkes, bei Lagergeschäften ab Lager. Bei Lieferungen ab Werk sind wir berechtigt, Preiserhöhungen des Lieferwerkes in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Auslieferungen der Ware an den Kunden weiter zu berechnen. Bei Festpreisen sind wir zur Weitergabe von Preiserhöhungen unseres Lieferanten an den Kunden berechtigt, wenn die Auslieferung der Ware später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

Alle Nebenkosten sowie etwa hinzukommende Steuern, Frachten oder deren Erhöhungen, durch welche die Lieferungen mittelbar oder unmittelbar betroffen bzw. versteuert werden, sind von dem Käufer zu tragen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial trägt, ebenso wie die Kosten für die Zurücksendungen des Verpackungsmaterials der Käufer.

III Zahlungsmodalitäten

Bei Lieferungen haben Zahlungen bis spätestens zum 15. des der Lieferung folgenden Monats ohne Abzug zu erfolgen. Es gilt der Zeitpunkt des Geldeingangs.

Zahlungen mit Wechseln werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die Forderung ohne das es einer vorhergehender Mahnung bedarf, mit einem Zusatz von 8% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Durchsetzung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Der Kunde kann nur mit schriftlich anerkannten oder titulierten Forderungen aufrechnen.

IV Lieferfristen und Liefertermine

Von uns genannte Lieferfristen sind unverbindlich und nennen nur den Zeitpunkt zu welchem wir bemüht sind, die Lieferung auszuführen.

Maßgebend für die Einhaltung gegebenenfalls bestehender verbindlicher Fristen und Termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versendet werden kann. Für Lieferverzögerungen durch Umstände im Verantwortungsbereich unseres Vorlieferanten haften wir nicht. Bereits jetzt treten wir verbindlich unsere Ansprüche wegen einer verspäteten Lieferung durch den Vorlieferanten an unsere Kunden ab.

Vor Eintritt des Lieferverzuges hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung des Vertrages zu gewähren. Die Frist gilt als eingehalten, wenn wir die Versandbereitschaft oder die Absendung der Ware gemeldet haben. Die Übernahme von Konventional- oder Vertragsstrafen seitens des Abnehmers des Kunden lehnen wir ab. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Verhinderung um eine angemessene Nachfrist hinaus zu schieben. Höherer Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie zum Beispiel hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen sowie Behinderungen der Vertriebswege und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei den Lieferanten oder einem Vorlieferer eintreten.

V Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Bei Verschlechterung der Geschäftssituation unseres Kunden, haben wir das Recht, unser Ware in Augenschein zu nehmen und evtl. zu sichern.

Der Käufer ist berechtigt die Ware weiter zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Verkäufer, mit der Zahlungserstellung des Käufers oder mit der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers. Letzteres gilt auch, wenn es sich um einen Fremdantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens handelt.

Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für den Verkäufer verarbeitet, das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtgegenwert.

Der Käufer tritt hiermit seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar anteilig auch insoweit als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. Dem Verkäufer steht an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Wenn der Käufer dieser Forderung im Rahmen

des echten Factorings verkauft, so tritt er die an Ihre Stelle tretenden Forderung gegen den Faktor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer wird die abgetretene Forderung, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und sich seine Vermögensverhältnisse nicht wesentlich verschlechtern, nicht offen legen. Die Einziehungsermächtigung des Käufers erlischt bei Zahlungsverzug und wesentlichen Vermögensverschlechterung seinerseits. Auf Verlangen hat der Käufer eine Auflistung seiner Schuldner unter Angabe von Namen, Anschrift, Höhe der einzelnen Forderungen und Rechnungsdatum dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Aus abgetretenen Forderungen eingehende Zahlungen sind vom Käufer gesondert zu behandeln. Insbesondere hat er seine Bank vor Geldeingang darüber zu informieren, dass es sich um eine Zahlung auf eine an den Verkäufer abgetretene Forderung handelt.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt sieht dem Verkäufer nicht nur für den anerkannten und abstrakten Schlusssaldo sondern auch für den kausalen Saldo zu. Bereits jetzt gibt der Verkäufer im vollen Umfang bezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherungen die zu sichernde Forderung um 10 % übersteigt.

Verwendung der Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Pfändungen sind dem Verkäufer unter genauer Angabe des Pfandgläubigers und des Datums und Aktenzeichens des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bekannt zu geben. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Ansonsten dient die Warenrücknahme lediglich als Sicherung der Forderungen des Verkäufers. Dieser kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.

Der Käufer verwaltet die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich und wendet hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf. Er hat die Ware gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasserschäden in ausreichender Höhe zu versichern. Seine Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer tritt er hiermit in Höhe der Forderung des Verkäufers an diesen ab. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, welche der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist.

VI Güten, Maße und Gewichte

Güten und Maße bestimmen sich nach den Euronorm bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine Euronorm oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden DIN-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch.

Zur Feststellung von Gewichten der Lieferungen ist die von uns oder unserem Vorlieferanten gemäß des vorgelegten Wiegezettels vorgenommene Verwiegung maßgebend. Gewichtsabweichungen von bis zu 2% von 100 gelten als ordnungsgemäße Lieferung. Rügen können nur innerhalb von 48 Stunden ab Anlieferungen durch Nachweis einer amtlichen Nachwiegung vorgebracht werden.

Soweit zulässig können Gewichte ohne Wägung nach Euronorm ermittelt werden. Unberührt bleiben im Stahlhandel üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen. Bundzahlen oder ähnliches sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Angegebene Gewichte verstehen sich brutto für netto.

VII Abnahme und Prüfbescheinigung

Material wird nur dann abgenommen und/oder besichtigt, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme oder Besichtigung vorsehen oder wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Bei zwingend vorgesehener Abnahme wird das Material durch das Herstellerwerk geprüft und mit einem Werkabnahmezeugnis geliefert. Die Kosten für die Abnahme und Besichtigung im Lieferwerk trägt der Käufer. Kommt der Käufer seiner Mitwirkungspflicht nicht unverzüglich nach, sind wir zur Versendung oder Lagerung auf Kosten und Gefahr des Käufers berechtigt.

VIII Versand, Gefahr, Übergang, Teillieferung, fortlaufende Lieferung

Das Material wird handelsüblich geliefert. Nur wenn dies im Handel üblich ist, nehmen wir die Verpackung mit der Sorgfalt, wie wir in eigenen Angelegenheiten vorgehen, auf Kosten des Käufers vor. Wir sind berechtigt Teillieferungen vorzunehmen. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferung bezüglich der vereinbarten Mengen ist als zulässig vereinbart - mindestens jedoch gelten Mehr- bzw. Mindermengen von 10% des bestellten Lieferumfanges als vertraglich zulässig.

Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden.

Andernfalls sind wir berechtigt sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen abzugeben. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zudem bei dem Abruf bzw. der Lieferungen gültigen Preisen berechnen.

IX Mängelrügen und Gewährleistungen

Die Warenlieferungen sind unverzüglich durch den Käufer zu überprüfen, sobald er Zugang zur Ware hat. Bei erkennbaren Fehlern, hat die Mängelrüge innerhalb einer Abschlussfrist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Bei verdeckten Mängeln muss die Mängelrüge zur Wahrung der Gewährleistungsrechte spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung schriftlich erhoben werden.

Bei berechtigten Mängeln verpflichten wir uns, nach unserer Wahl auszubessern oder Ersatz zu liefern. Falls dies dem Käufer zumutbar ist und das Material für den vorgesehenen Zweck vor ihm verwandt werden kann, können wir die Gewährleistungsansprüche des Käufers auf die Minderungen des Kaufpreises beschränken.

Bei Waren, die als deklassiert oder als II a- Material verkauft werden, sind solche Fehler nicht als Mängel anzusehen, derentwegen die Einstufung als mindere Wahl erfolgt, vielmehr gilt die Ware mit Verlassen des Werkes als bedingungsgemäß geliefert. Dem Käufer obliegt der Nachweis, dass die Minder-Qualität mit einem Mangel behaftet ist. Bei Lohnarbeiten (Abrichten oder Spalten von Coils sowie Zuschneiden von Blechen in gebeizter, Kaltgewalzter und oberflächenveredelter Ausführung) wird die Haftung auf die Höhe der entstandenen Anarbeitungskosten beschränkt.

Voraussetzung für die oben genannten Gewährleistungen ist, dass der Käufer uns unverzüglich Inaugenscheinnahme der Ware ermöglicht und uns die beanstandete Ware oder Proben hiervon zur Verfügung stellt.

Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, welche nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschaden). Ein Haftungsausschluss gilt für alle vertraglichen, quasivertraglichen und deliktischen Haftungsansprüche, soweit der Verkäufer nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haften muss.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden am Leben, Körper und Gesundheit, soweit diese auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen.

X Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Kaarst, Gerichtsstand ist Neuss Wir sind berechtigt auch an dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht zu klagen. Das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Unwirksam sein, so soll zwischen den Parteien diejenige Rechtslage als vereinbart gelten, welche dem erkennbaren wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Abrede am nächsten kommt.